

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Entscheidungsvorschlag Nr. VII 14/2022

Antragsdatum: 24.11.2022

Einreicher: Amt für Jugend und Familie

Betreff: **Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Annexleistungen und Krankenhilfe bei (teil-) stationärer Jugendhilfe für die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie einmaliger Beihilfen und Zuschüssen gemäß §§ 39, 40 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Leipzig**

Beschlussvorschlag: Die geänderte Richtlinie zum Verfahren der Gewährung von Annexleistungen werden mit Wirkung ab 01.01.2023 bestätigt. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. VI vom 27.02.2017 wird aufgehoben.

Beratung im Jugendhilfeausschuss:

Lesung am: 19.12.2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

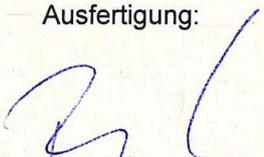
Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschlussfassung am: 19.12.2022

zugestimmt: x nicht zugestimmt: mit folgenden Änderungen zugestimmt:

Ausfertigung:



Rederer

Geschäftsstelle JHA

Leipzig, den 24.11.22

Entscheidungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss

Nr: VII 14 / 22

Einreicher: Amt für Jugend und Familie

Betreff: Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Annexleistungen und Krankenhilfe bei (teil-) stationärer Jugendhilfe für die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie einmaliger Beihilfen und Zuschüssen gemäß §§ 39, 40 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Leipzig

Entscheidungsvorschlag:

Die geänderte Richtlinie zum Verfahren der Gewährung von Annexleistungen werden mit Wirkung ab 01.01.2023 bestätigt. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. VI vom 27.02.2017 wird aufgehoben.

Begründung:

Die letzte Beschlussfassung erfolgte im Jahr 2017. Insbesondere aufgrund der allg. Preissteigerung mussten einige Beträge angepasst werden. Gleichzeitig wurden Angleichungen an die Beträge nach SGB II und XII vorgenommen, um eine Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung der Hilfeempfänger nach SGB VIII zu vermeiden. Die vorgeschlagene Richtlinie ist in der Anlage beigefügt. Die detaillierten Änderungen ergeben sich aus der ebenfalls beigefügten Synopse.

Anlagen:

- 1 Richtlinie zur Gewährung von Annexleistungen und Krankenhilfe bei (teil-)stationärer Jugendhilfe
- 2 Synopse zu Änderungen der Annex-Regelungen ab 2023



Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Richtlinie zur Gewährung von Annexleistungen und Krankenhilfe bei (teil-) stationärer Jugendhilfe

**für die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie einmaliger Beihilfen und Zuschüssen
gemäß §§ 39, 40 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Leipzig**

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Leipzig mit Sitzung vom 19.12.2022 für
die Anwendung ab 01.01.2023

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Regelungen	1
§ 1 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	1
§ 2 Verfahrensweise	1
II Annexleistungen für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 13 (3), 27 (2), 34, 35, 35a, 19, 41 SGB VIII	2
§ 3 Barbetrag	2
§ 4 Bekleidungsergänzung und Erstausrüstung	2
§ 5 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe	3
§ 6 Einmalige persönliche Anlässe	3
§ 7 Urlaubs- und Ferienbeihilfe	3
§ 8 Klassenfahrt	3
§ 9 Lehr- und Lernmittel	4
§ 10 Nachhilfeunterricht	4
§ 11 Freizeit / Hobby	4
§ 12 Fahrtkosten	5
§ 13 Kosten für die Kindertagesbetreuung	5
§ 14 Kosten für Ausweisdokumente, Urkunden und Dolmetscher	6
III. Annexleistungen für teilstationäre Hilfen gemäß §§ 32, 35a teilstat. SGB VIII	6
§ 15 Fahrtkosten	6
IV. Annexleistungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33, 41 VIII	6
§ 16 Erstausrüstung einer Pflegestelle	6
§ 17 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe	6
§ 18 Einmalige persönliche Anlässe	6
§ 19 Urlaubs- und Ferienbeihilfe	7
§ 20 Klassenfahrt	7
§ 21 Lehr- und Lernmittel	7
§ 22 Nachhilfeunterricht	8
§ 23 Fahrtkosten	8
§ 24 Kosten für die Kindertagesbetreuung	9
§ 25 Kosten für Ausweisdokumente, Urkunden und Dolmetscher	9
§ 26 Wohnungserstausrüstung	9
VI. Krankenhilfe	10
§ 27 Allgemein	10
§ 28 Krankenversicherung	10
§ 29 Zuzahlungen und Eigenbeteiligung	10
§ 30 Sehhilfen	10
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 31 Inkrafttreten	11

Anlage 1 – Übersicht der Beihilfen und Beiträge

Anlage 2 – Antrag auf Annexleistungen (außer Fahrdienst)

Anlage 3 – Bestätigung Schule zu Lernförderbedarf

Anlage 4 – Antrag Fahrdienst

Abkürzungsverzeichnis

- AJF Amt für Jugend und Familie
- ASD Allgemeiner Sozialdienst
- BKGG Bundeskindergeldgesetz
- PKD Pflegekinderdienst
- RL BUT Richtlinie für Bildung und Teilhabe der Stadt Leipzig
- SG Sachgebiet
- SGB Sozialgesetzbuch
- SächsRKG Sächsisches Reisekostengesetz
- SG WiJu / HzE Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe / Hilfen zur Erziehung

I Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Jeder junge Mensch hat gemäß § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bedarf es zur Erreichung dieser Ziele einer stationären Unterbringung, Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung außerhalb des Elternhauses, ist der notwendige Lebensunterhalt durch den zuständigen Jugendhilfeträger sicherzustellen.
- (2) Neben dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf des jungen Menschen besteht die Möglichkeit einmalige Beihilfen und Zuschüsse zusätzlich für bestimmte stationäre Hilfen zur Erziehung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Gewährung dieser Annexleistungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch das Amt für Jugend und Familie (AJF) der Stadt Leipzig.
- (3) Diese Richtlinie gilt für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in der Stadt Leipzig, welchen
 - a) Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 SGB VIII,
 - b) Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII,
 - c) Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 und § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII,
 - d) Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder als Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII,
 - e) Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, gewährt wird.Diese Richtlinie findet ebenfalls bei vergleichbaren stationären Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie §§ 19, 21, 27 Abs. 2 SGB VIII und stationären Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII entsprechend Anwendung.
- (4) Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist während der Inobhutnahme der notwendige Unterhalt des in Obhut genommenen Kindes bzw. Jugendlichen sicherzustellen. Daher findet diese Richtlinie dem Grunde nach auch für diese Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie jeweils ein vorheriger Antrag zu stellen ist. Die Entscheidung über diese Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Verfahrensweise

- (1) Annexleistungen werden nur finanziert, soweit sie nicht Bestandteil des Entgeltes nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII und der Pauschalbeträge für Leistungen der Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII sind. Annexleistungen für stationäre Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen zur Verselbstständigung werden nur gewährt, sofern die Kosten nicht im Rahmen der Regelsätze laut Vereinbarung für den jeweiligen Einzelfall bereits abgegolten sind.
- (2) Das Antragsverfahren ist für die jeweilige Annexleistung nachfolgend definiert. Für einzelne einmalige Beihilfen und Zuschüsse gilt ein festgeschriebenes Antragsverfahren, wofür die Verwendung bestimmter Antragsformulare vorgesehen ist. Diese Antragsformulare sind als Anlagen dieser Richtlinie beigefügt.
- (3) Je nach Hilfeplan können darüber hinaus im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit weitere Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Hierfür ist ein vorheriger Antrag mit ausführlicher Begründung des ASD erforderlich.
- (4) Die Höhe der jeweiligen Beihilfen und Zuschüsse ergibt sich aus Anlage 1 dieser Richtlinie. Die Beträge werden in regelmäßigen Abständen geprüft und bei Notwendigkeit angepasst.
- (5) Soweit ggf. die Vorlage von Originalbelegen und Verwendungsnachweisen verlangt wird, beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Belege 2 Jahre ab Anschaffungsdatum.

II Annexleistungen für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 13 (3), 27 (2), 34, 35, 35a, 19, 41 SGB VIII

§ 3 Barbetrag

- (1) Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Leistung zum Lebensunterhalt für Hilfen nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen.
- (2) Die Höhe des Barbetrages für minderjährige Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger wird vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen festgesetzt und durch einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses veröffentlicht. Anhand des Beschlusses erfolgt eine Gliederung des Betrages nach Altersstufen, wobei dieser ab dem ersten Tag des Monats mit Erreichen des Lebensjahres zu gewähren ist.
- (3) Die Gewährung des Barbetrages bei volljährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern erfolgt in Anlehnung an die jeweils aktuell gültige Festlegung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen in Verbindung mit § 27 b SGB XII.
- (4) Die Einrichtung entscheidet selbstständig, ob der Barbetrag dem jungen Menschen bereits zu Beginn des Monats vollständig oder aber in bestimmten Teilbeträgen zur selbstständigen Verwendung zur Verfügung gestellt wird. Nachweise / Quittungen für die ausgezahlten Beträge sind in der Einrichtung aufzubewahren und können bei Bedarf vom AJF, SG WiJu/ HzE abgefordert werden.
- (5) Bei Aufnahme in die Einrichtung oder geplanten Entlassungen im laufenden Monat wird der Betrag anteilig (1/30 pro Belegungstag) gewährt.
- (6) Eine Ausnahme bilden die Hilfen zur Erziehung in sonstigen Betreuten Wohnformen zur Verselbständigung. Dort wird kein Barbetrag nach den vorgenannten Regelungen ausbezahlt. In sonstigen Betreuten Wohnformen erfolgt die Finanzierung des Lebensunterhaltes für den jungen Menschen im Rahmen einer Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den Regelungen nach dem SGB XII, sodass der Barbetrag bereits mit dem Regelsatz abgegolten ist.

§ 4 Bekleidungsergänzung und Erstausrüstung

- (1) Fortlaufende Ausgaben für die Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk werden nach dem tatsächlichen Bedarf maximal zu den in Anlage 1 genannten Beträgen pro Monat übernommen. Die Höhe der Bekleidungsergänzung wird jährlich auf Angemessenheit geprüft und ggf. angepasst. Darin enthalten sind auch Kosten für (Reise-) Taschen, Kulturbeutel, Sonnenbrillen und Regenschirme (u.ä.).
- (2) Die Finanzierung erfolgt durch Auszahlung des Bekleidungsergänzungsbetrages an die Einrichtung ohne vorherige Antragstellung und zunächst ohne Quittungsvorlage. Auf Anforderung sind die Belege dem AJF, SG WiJu/ HzE vorzulegen. Bei Aufnahme in die Einrichtung oder geplanten Entlassungen im laufenden Monat wird der Betrag anteilig (1/30 pro Belegungstag) gewährt.
- (3) Wird zu Hilfebeginn ein Antrag auf Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe gestellt, ist der Bedarf vom ASD zu prüfen und zu bestätigen. Die Anschaffung der Erstausrüstung muss innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Bedarfs erfolgen. Die Anschaffungsbelege sind in der Einrichtung zum Zwecke der Nachprüfbarkeit vorzuhalten und dem AJF, SG WiJu/ HzE auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Zur Deckung des Bedarfs an Bekleidung und Schuhen für Schwangere und Neugeborene wird zusätzlich eine Beihilfe analog der jeweils gültigen Vorschriften des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII in Verbindung mit der jeweils gültigen Fachinformation zu einmaligen Beihilfen des Sozialamtes, Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe, der Stadt Leipzig gewährt.
- (5) Sollte das Bekleidungsbudget aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (z. B. extremer Wachstumsschub) nicht ausreichen, können auf Antrag und bei nachgewiesener Notwendigkeit zusätzliche Mittel gewährt werden. Das AJF entscheidet über diese Anträge einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Eine Ausnahme bilden die Hilfen zur Erziehung in sonstigen Betreuten Wohnformen zur Verselbständigung. Dort erfolgt die Finanzierung des Lebensunterhaltes für den jungen Menschen im Rahmen einer Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den Regelungen nach dem SGB XII, somit ist die Bekleidungsergänzung bereits mit dem Regelsatz abgegolten.

§ 5 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

- (1) Wird jungen Menschen an ihrem Geburtstag oder 24. Dezember eine Hilfe nach § 1 dieser Richtlinie gewährt, ist ein Betrag zur Anschaffung eines persönlichen Geschenks als einmalige Beihilfe für den jeweiligen Tag zu gewähren. Auch im Monat der Beendigung der Hilfe zum Eintritt der Volljährigkeit soll die Beihilfe vollständig gewährt werden.
- (2) Der Betrag wird jeweils mit Abrechnung für den Monat des Geburtstages bzw. für Dezember gewährt. Ein Verwendungsnachweis für die ausgezahlten Beträge ist in der Einrichtung aufzubewahren und kann bei Bedarf vom AJF, SG WiJu/ HzE abgefordert werden.

§ 6 Einmalige persönliche Anlässe

- (1) Für besondere persönliche Anlässe kann auf Antrag jeweils eine Beihilfe zu den Kosten gewährt werden. Entsprechende Anlässe sind Taufe, Schulanfang, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmation, Firmung und Bar Mitzwa/ Bat Mitzwa sowie ggf. andere vergleichbare Initiationsriten.
- (2) Die Beihilfe ist zu verwenden für angemessene Bekleidung, Geschenk und die Kosten der Feier. Anmeldegebühren für eine offizielle Feier können ggf. extra übernommen werden. Dabei sind etwaige Ermäßigungsmöglichkeiten zu beachten und zwingend in Anspruch zu nehmen. Soweit ausschließlich eine private Feier stattfindet, wird nur der hälftige Beihilfebetrag gewährt.
- (3) Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung sind zusammen mit der Abrechnung beim AJF im SG WiJu / HzE einzureichen.

§ 7 Urlaubs- und Ferienbeihilfe

- (1) Die Beihilfe wird in der Regel für gemeinschaftliche Unternehmungen und Reisen, die eine Wohngruppe während der Ferien unternimmt, gewährt. In der Beihilfe sind eventuell anfallende Kosten für Ausweise und Impfungen mit enthalten.
- (2) Nachweise zur sachgerechten Verwendung sind mit der Rechnungslegung für jeden Teilnehmer der Urlaubs- und Ferienfahrt separat gegenüber dem AJF, SG WiJu / HzE anzuzeigen. Die teilnehmenden Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sind dabei namentlich aufzulisten. Kosten für mitfahrende Betreuer werden auf die teilnehmenden Hilfeempfänger umgelegt.
- (3) Sollten im Hilfeplan darüber hinaus noch Festlegungen zur individuellen Feriengestaltung mit der Herkunftsfamilie getroffen worden sein, kann bei vorliegender Bedürftigkeit auf Antrag eine Beihilfe gemäß Anlage 1 zusätzlich an die Herkunftsfamilie gezahlt werden.
- (4) Nachweise zur sachgerechten Verwendung sind von der Einrichtung und/oder Herkunftsfamilie zur Erstattung bei Rechnungslegung spätestens zwei Monate nach dem Urlaub einzureichen.

§ 8 Klassenfahrt

- (1) Die Kosten für Klassenfahrten und sonstige mehrtägige Veranstaltungen sowie eintägige Schulausflüge, die in pädagogischer Gesamtverantwortung der Schule liegen und im Klassen-/Kurs- oder Jahrgangsverband stattfinden, werden grundsätzlich in Anlehnung an die jeweils geltende Richtlinie der Stadt Leipzig zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6 b BKGG in voller Höhe übernommen.
- (2) Die Kosten können ohne vorherigen Antrag abgerechnet werden. Der Rechnung ist ein aussagekräftiger Nachweis über die Art des Ausfluges und die entstandenen Kosten beizufügen (z. B. Quittung, Elternbrief und Zahlungsbeleg o. Ä.). Die Regelung gilt auch für Ausflüge, die eine Kindertageseinrichtung plant, vorbereitet und durchführt.
- (3) Schulische Chor-, Sport- und Theaterfahrten können auf Antrag ebenfalls übernommen werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über Art, Dauer und Kosten der Fahrt beizufügen.
- (4) Sollte eine Teilnahme des Hilfeempfängers an der Fahrt nicht zustande kommen und sich daraus abweichende Kosten ergeben, ist dies entsprechend mitzuteilen (mit Nachweis) und in der Abrechnung der Nebenkosten zu berücksichtigen.

§ 9 Lehr- und Lernmittel

- (1) Für Schul- und Berufsausbildung notwendige Lehr- und Lernmittel werden nach vorheriger Antragstellung ab einem Einzelanschaffungswert von 20,00 € bis zu einem Maximalbetrag gemäß Anlage 1 zusätzlich übernommen. Die jeweils gültige Sächsische Lernmittelverordnung ist zu beachten.
- (2) Die Anschaffung eines Schulrucksacks/Schulranzens wird bei entsprechender Begründung des tatsächlichen Bedarfs auf Antrag gewährt. Darüberhinausgehende Erfordernisse (z.B. Sporttasche oder –beutel, Badesachen) sind aus der Bekleidungspauschale zu finanzieren. Der Abrechnung ist ein Zahlungsnachweis beizufügen.
- (3) Kosten für notwendige Arbeitskleidung und Arbeitsmaterialien bei Ausübung eines Studiums, einer Ausbildung oder ähnlichen Fortbildung werden einmalig je Bildungsweg auf Antrag nur übernommen, wenn und soweit keine anderen Leistungsträger hierzu vorrangig verpflichtet sind. Berufsspezifische Arbeitsmaterialien und Arbeitsschutzkleidung, die vom Ausbildungsbetrieb bzw. Arbeitgeber vorzuhalten sind, werden nicht übernommen. Dem Antrag ist eine Ablehnung der Fortbildungsinstitution über die Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel sowie mindestens drei Kostenvoranschläge beizufügen.

§ 10 Nachhilfeunterricht

- (1) Dem Antrag auf Nachhilfeunterricht ist das Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ beizufügen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn das Formular vollständig ausgefüllt und die Notwendigkeit durch die Schule, unabhängig von einer Versetzungsgefahr, bestätigt wird. Die Bewilligung der Leistung erfolgt nur für bestimmte, von der Stadt Leipzig durch Rahmenvereinbarung gebundene Leistungsanbieter für Lernförderung.
- (2) Die maximale Stundenzahl der Lernförderung pro Woche beträgt vier Unterrichtsstunden für Gruppenunterricht bzw. zwei Unterrichtsstunden bei Einzelunterricht. Diese maximale Wochenstundenzahl ist auf höchstens zwei Fächer aufteilbar. Die Bewilligung erfolgt jeweils längstens für ½ Jahr, dann ist eine erneute Prüfung zum Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung notwendig. Der Vertrag oder die Vereinbarung mit dem Leistungserbringer sowie der Nachweis zur Teilnahme sind dem SG WiJu / HzE vorzulegen.

§ 11 Freizeit / Hobby

- (1) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können auf Antrag einmalige Beihilfen in folgenden Bereichen bewilligt werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - b) Unterricht in musischen und künstlerischen Fächern und vergleichbaren geleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - c) die Teilnahme an Freizeiten
- (2) Anbieter dieser Aktivitäten müssen auf der Anbieterliste für soziale und kulturelle Teilhabe der Stadt Leipzig erfasst sein.

In Abhängigkeit der Dauer der Hilfestellung können Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie der Stadt Leipzig zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6 b BKGG monatlich bewilligt werden. Die einzelnen Monatsbeträge können ganz oder teilweise pro Monat angespart und für eine einmalige Aktivität verwendet werden (Ansparregelung). Ein höherer Betrag als in der BuT-Richtlinie festgeschrieben ist, wird nicht gewährt. Der monatliche Höchstbetrag kann für eine oder mehrere Aktivitäten verwendet werden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt jahresbezogen. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Der Abrechnung sind aussagekräftige Quittungen beizufügen (Vertrag, Zahlungsnachweise für jeden einzelnen Monat). Soweit Beiträge grundsätzlich quartalsweise fällig werden, soll mit den Anbietern vorrangig eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

§ 12 Fahrtkosten

A. Für Hilfeempfänger

- (1) Um die Teilhabe am sozialen Leben aufrecht zu erhalten, wird grundsätzlich die kostengünstigste Fahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs übernommen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der Hilfestellung zu beachten (geplantes Ende, Volljährigkeit).
- (2) Ein Bildungsticket kann ohne vorherigen Antrag angeschafft werden. Ein Nachweis über den Abschluss des Vertrages für das Bildungsticket ist dem AJF, SG WiJu/ HzE vorzulegen. Bei Hilfestellung im laufenden Schuljahr ist ein erworbenes Bildungsticket zu kündigen und das AJF, SG WiJu / HzE darüber zu informieren.
- (3) Monatskarten (Leipzig-Pass-Mobilcard, Azubi-Monatskarte) werden grundsätzlich ohne Antrag übernommen. Der Abrechnung ist ein Zahlungsnachweis (Kopie der Fahrkarte) beizufügen.
- (4) Sonstige Fahrtkosten der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger werden entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan auf vorherigen Antrag und Nachweis übernommen. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Bus) zu wählen und dabei die günstigsten Fahrkarten (inkl. Spartarife) in der zweiten Klasse zu nutzen.
- (5) Soweit regelmäßige Fahrten mit der Deutschen Bahn erfolgen und die Anschaffung einer Bahncard zu Ersparnissen beim Fahrpreis führt (unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der Bahncard), ist diese in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Bahncard werden in diesen Fällen mit übernommen.

B. Für Begleitperson

- (6) Ist im Einzelfall die Begleitung des jungen Menschen durch eine Betreuungsperson der Einrichtung erforderlich, können auf Antrag hierfür entstandene Kosten erstattet werden, soweit diese nicht durch das tägliche Entgelt abgedeckt sind. Es wird grundsätzlich die kostengünstigste Variante erstattet.
- (7) Eine Kostenübernahme erfolgt:
 - a) bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der kostengünstigsten Fahrkarte der zweiten Klasse oder
 - b) für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs in der jeweils gültigen Kilometerpauschale nach § 5 Abs. 1 S. 1 SächsRKG oder
 - c) bei Vorliegen triftiger Gründe, die eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen (Körperbehinderung, Nichterreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel, Mitführen sperriger Gegenstände oder von Gegenständen mit großem Gewicht u. ä.), nach § 5 Abs. 2 S. 1 SächsRKG.

C. Fahrdienst

- (8) Die Kostenübernahme eines erforderlichen Fahrdienstes erfolgt in Höhe der in Anlage 1 genannten Beträge ausschließlich auf Antrag. Die Notwendigkeit ist durch den ASD zu bestätigen und im Hilfeplan festzulegen. Die Organisation und Beauftragung des Fahrdienstes erfolgt durch die Einrichtung.

§ 13 Kosten für die Kindertagesbetreuung

- (1) Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich übernommen, soweit die Betreuung durch den ASD bestätigt ist.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung ist mit der Kindertagesstätte ein neuer Vertrag abzuschließen. Dabei ist der Elternbeitrag in voller Höhe anzusetzen (1. Kind, Familie, Krippe/ Kindergarten: max. 9 Stunden/Tag; Hort max. 6 Stunden/Tag). Der Vertrag wird ausschließlich durch die Leitung der Kindertagesstätte unterzeichnet und ist an das AJF, SG WiJu HzE zur Kenntnisnahme und Finanzierung weiterzuleiten.

§ 14 Kosten für Ausweisdokumente, Urkunden und Dolmetscher

- (1) Die Kosten für die Anschaffung eines Lichtbildausweises inklusive eines biometrischen Passbildes werden auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit einmalig übernommen. Bei Antragsstellung im Bürgeramt ist auch eine Gebührenreduzierung oder -befreiung aufgrund des Bezugs von Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII zu beantragen.
- (2) Das AJF übernimmt als nachrangig leistender Kostenträger anfallende Gebühren nur bei ablehnender Entscheidung des vorrangig verpflichteten Kostenträgers, die nicht auf einem selbstverschuldeten Fristversäumnis beruhen. Die Kostenübernahme für die Erteilung und ggf. Beglaubigung von im Einzelfall notwendigen Dokumenten, insbesondere Zeugnissen, Urkunden oder Krankenakten (Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Tauglichkeitsuntersuchungen, etc.), erfolgt ausschließlich auf Antrag und nur, soweit die Kosten nicht von einem vorrangig Verpflichteten übernommen werden. Für Dokumente von Behörden ist, soweit Kosten anfallen können, ein Antrag auf Kostenbefreiung bzw. -ermäßigung zu stellen.
- (3) Ist in diesem Zusammenhang die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Sachverständigen notwendig, können die Kosten als Zusatzleistung formlos beantragt werden.

III. Annexleistungen für teilstationäre Hilfen gemäß §§ 32, 35a teilstat. SGB VIII

§ 15 Fahrtkosten

- (1) Die Kostenübernahme eines erforderlichen Fahrdienstes erfolgt in Höhe der in Anlage 1 genannten Beträge ausschließlich auf Antrag. Die Notwendigkeit ist durch den ASD zu bestätigen und im Hilfeplan festzulegen. Die Organisation und Beauftragung des Fahrdienstes erfolgt durch die Einrichtung.

IV. Annexleistungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33, 41 VIII

§ 16 Erstausrüstung einer Pflegestelle

- (1) Wird zu Hilfebeginn ein Antrag auf Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe des Pflegekinds bzw. Mobiliar und dergleichen für die Unterbringung gestellt, ist der Bedarf vom ASD / PKD zu prüfen und zu bestätigen. Die Anschaffungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Bedarfs erfolgen und sind dem AJF, SG WiJu / HzE nachzuweisen.
- (2) Bei einem Wechsel des Pflegekinds von einer stationären Einrichtung in eine Pflegefamilie sind die während der letzten zwölf Monate getätigten Ausgaben für Bekleidung und Schuhwerk zu berücksichtigen.

§ 17 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

- (1) Wird jungen Menschen an ihrem Geburtstag oder 24. Dezember eine Hilfe nach § 1 Pkt. 3 e dieser Richtlinie gewährt, ist ein Betrag zur Anschaffung eines persönlichen Geschenks als einmalige Beihilfe für den jeweiligen Tag zu gewähren. Auch bei Beendigung der Hilfe zum Eintritt der Volljährigkeit soll die Beihilfe vollständig gewährt werden.
- (2) Der Betrag wird jeweils im Monat des Geburtstages bzw. im Dezember zusammen mit dem Pflegegeld ausgezahlt.

§ 18 Einmalige persönliche Anlässe

- (1) Für besondere persönliche Anlässe kann auf Antrag jeweils eine Beihilfe gewährt werden. Entsprechende Anlässe sind Taufe, Schulanfang, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmation, Firmung und Bar Mitzwa/ Bat Mitzwa sowie ggf. andere vergleichbare Initiationsriten.

- (2) Die Beihilfe ist zu verwenden für angemessene Bekleidung, Geschenk und die Kosten der Feier. Anmeldegebühren für eine offizielle Feier können ggf. extra übernommen werden. Dabei sind etwaige Ermäßigungsmöglichkeiten zu beachten und zwingend in Anspruch zu nehmen. Soweit ausschließlich eine private Feier stattfindet, wird nur der hälftige Beihilfebetrag gewährt.
- (3) Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung sind beim AJF, SG WiJu / HzE einzureichen.

§ 19 Urlaubs- und Ferienbeihilfe

- (1) Die Beihilfe wird als monatliche Pauschale ohne vorherige Antragsstellung für Ferienfahrten der Pflegefamilie / -person und Ferienbeurlaubung zur Herkunftsfamilie gewährt. In der Beihilfe sind eventuell anfallende Kosten für Ausweise und Impfungen mit enthalten.
- (2) Die Auszahlung erfolgt mit der monatlichen Pflegegeldzahlung. Nachweise zur sachgerechten Verwendung verbleiben bei der Pflegefamilie / -person und sind ggf. auf Verlangen dem AJF, SG WiJu HzE vorzulegen. Auf § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie (Aufbewahrungsfrist) wird verwiesen.
- (3) Sollten im Hilfeplan darüber hinaus noch Festlegungen zur individuellen Feriengestaltung mit der Herkunftsfamilie getroffen worden sein, kann bei vorliegender Bedürftigkeit auf Antrag eine Beihilfe gemäß Anlage 1 an die Herkunftsfamilie gezahlt werden. Nachweise über die sachgerechte Verwendung sind spätestens zwei Monate nach dem Urlaub beim AJF, SG WiJu HzE einzureichen.

§ 20 Klassenfahrt

- (1) Die Kosten für Klassenfahrten und sonstige mehrtägige Veranstaltungen sowie eintägige Schulausflüge, die in pädagogischer Gesamtverantwortung der Schule liegen und im Klassen-/Kurs- oder Jahrgangsverband stattfinden, werden grundsätzlich in Anlehnung an die jeweils geltende Richtlinie der Stadt Leipzig zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6 b BKGG in voller Höhe übernommen.
- (2) Die Kosten können ohne vorherigen Antrag geltend gemacht werden. Dabei ist ein aussagekräftiger Nachweis über die Art des Ausfluges und die entstandenen Kosten beizufügen (z. B. Quittung, Elternbrief und Zahlungsbeleg o. ä.). Die Regelung gilt auch für Ausflüge, die eine Kindertageseinrichtung plant, vorbereitet und durchführt.
- (3) Schulische Chor-, Sport- und Theaterfahrten können auf Antrag ebenfalls übernommen werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über Art, Dauer und Kosten der Fahrt beizufügen.
- (4) Sollte eine Teilnahme der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers an der Fahrt nicht zustande kommen und sich daraus abweichende Kosten ergeben, ist dies entsprechend mitzuteilen (mit Nachweis).

§ 21 Lehr- und Lernmittel

- (1) Für Schul- und Berufsausbildung notwendige Lehr- und Lernmittel werden nach vorheriger Antragstellung ab einem Einzelanschaffungswert von 20,00 € bis zu einem Maximalbetrag gemäß Anlage 1 zusätzlich übernommen. Die jeweils gültige Sächsische Lernmittelverordnung ist zu beachten.
- (2) Die Anschaffung eines Schulrucksacks/Schulranzens wird bei entsprechender Begründung des tatsächlichen Bedarfs auf Antrag gewährt. Darüberhinausgehende Erfordernisse sind aus dem Sachkostenteil des Pflegegeldes zu finanzieren. Ein Zahlungsnachweis über die Anschaffung ist im AJF, SG WiJu / HzE vorzulegen.
- (3) Kosten für notwendige Arbeitskleidung und Arbeitsmaterialien bei Ausübung eines Studiums, einer Ausbildung oder ähnlichen Fortbildung werden einmalig je Bildungsweg auf Antrag nur übernommen, wenn und soweit keine anderen Leistungsträger hierzu vorrangig verpflichtet sind. Berufsspezifische Arbeitsmaterialien und Arbeitsschutzkleidung, die vom Ausbildungsbetrieb bzw. Arbeitgeber vorzuhalten sind, werden nicht übernommen. Dem Antrag ist eine Ablehnung der Fortbildungsinstitution über die Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel sowie mindestens drei Kostenvoranschläge beizufügen.

§ 22 Nachhilfeunterricht

- (1) Dem Antrag auf Nachhilfeunterricht ist das Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ beizufügen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn das Formular vollständig ausgefüllt und die Notwendigkeit durch die Schule, unabhängig von einer Versetzungsgefahr, bestätigt wird. Die Bewilligung der Leistung erfolgt nur für bestimmte, von der Stadt Leipzig durch Rahmenvereinbarung gebundene Leistungsanbieter für Lernförderung.
- (2) Die maximale Stundenzahl der Lernförderung pro Woche beträgt vier Unterrichtsstunden für Gruppenunterricht bzw. zwei Unterrichtsstunden bei Einzelunterricht. Diese maximale Wochenstundenzahl ist auf höchstens zwei Fächer aufteilbar. Die Bewilligung erfolgt jeweils längstens für ½ Jahr, dann ist eine erneute Prüfung zum Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung notwendig. Der Vertrag oder die Vereinbarung mit dem Leistungserbringer sowie der Nachweis zur Teilnahme sind dem SG WiJu / HzE vorzulegen.

§ 23 Fahrtkosten

A. Für Hilfeempfänger

- (1) Um die Teilhabe am sozialen Leben aufrecht zu erhalten, wird grundsätzlich die kostengünstigste Fahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs für die Hilfeempfangerin/ den Hilfeempfänger übernommen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der Hilfestellung zu beachten (geplantes Hilfeende, Volljährigkeit).
- (2) Ein Bildungsticket kann ohne vorherigen Antrag angeschafft werden. Ein Nachweis über den Abschluss des Vertrages für das Bildungsticket ist dem AJF, SG WiJu/ HzE vorzulegen. Bei Hilfebeendigung ist ein erworbenes Bildungsticket zu kündigen und das AJF, SG WiJu / HzE darüber zu informieren.
- (3) Monatskarten (Leipzig-Pass-Mobilcard, Azubi-Monatskarte) werden grundsätzlich ohne Antrag übernommen. Ein Zahlungsnachweis (Kopie der Fahrkarte) ist beim AJF, SG WiJu / HzE einzureichen.
- (4) Sonstige Fahrtkosten der Hilfeempfangenden und Hilfeempfänger werden nur entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan und ausschließlich auf vorherigen Antrag und Nachweis übernommen. Dabei sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Bus) zu wählen und es sind die günstigsten Fahrkarten (inkl. Spartarife) in der zweiten Klasse zu nutzen.
- (5) Soweit regelmäßige Fahrten mit der Deutschen Bahn erfolgen und die Anschaffung einer Bahncard zu Ersparnissen beim Fahrpreis führt (unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der Bahncard), ist diese in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Bahncard werden in diesen Fällen mit übernommen.

B. Für Pflegeeltern/Begleitperson

- (6) Ist im Einzelfall die Begleitung des jungen Menschen durch die Pflegeeltern/Begleitperson erforderlich, können die ihnen entstandenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit dies vor Fahrtantritt beantragt und die Notwendigkeit nachgewiesen wurde. Es wird grundsätzlich die kostengünstigste Variante erstattet.
- (7) Eine Kostenübernahme erfolgt:
 - a) bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der kostengünstigsten Fahrkarte
 - b) für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs in der jeweils gültigen Kilometerpauschale nach § 5 Abs. 1 S. 1 SächsRKG oder
 - c) bei Vorliegen triftiger Gründe, die eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließen (Körperbehinderung, Nichterreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel, Mitführen sperriger Gegenstände oder von Gegenständen mit großem Gewicht u. ä.), nach § 5 Abs. 2 S. 1 SächsRKG.

C. Fahrdienst

- (8) Die Kostenübernahme eines erforderlichen Fahrdienstes erfolgt in Höhe der in Anlage 1 genannten Beträge ausschließlich auf Antrag. Die Notwendigkeit ist durch den ASD und in Fällen der Fallsteuerung durch den PKD durch diesen zu bestätigen und im Hilfeplan festzulegen. Die Organisation und Beauftragung des Fahrdienstes erfolgt durch die Pflegeeltern/-person.

§ 24 Kosten für die Kindertagesbetreuung

- (1) Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich übernommen soweit die Betreuung durch den ASD und in Fällen der Fallsteuerung durch den PKD durch diesen bestätigt ist.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist von den Pflegeeltern bzw. der Pflegeperson mit der Kindertagesstätte ein neuer Vertrag abzuschließen. Dabei ist der Elternbeitrag in voller Höhe anzusetzen (1. Kind, Familie, Krippe/ Kindergarten: in der Regel max. 9 Stunden/Tag; Hort max. 6 Stunden/Tag). Der Vertrag ist an das AJF, SG WiJu HzE zur Kenntnis und Finanzierung weiterzuleiten.

§ 25 Kosten für Ausweisdokumente, Urkunden und Dolmetscher

- (1) Die Kosten für die Anschaffung eines Lichtbildausweises inklusive eines biometrischen Passbildes werden auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit einmalig übernommen. Bei Antragsstellung im Bürgeramt ist auch eine Gebührenreduzierung oder -befreiung aufgrund des Bezugs von Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII zu beantragen.
- (2) Das AJF übernimmt als nachrangig leistender Kostenträger anfallende Gebühren nur bei ablehnender Entscheidung des vorrangig verpflichteten Kostenträgers, die nicht auf einem selbstverschuldeten Fristversäumnis beruhen. Die Kostenübernahme für die Erteilung und ggf. Beglaubigung von im Einzelfall notwendigen Dokumenten, insbesondere Zeugnissen, Urkunden oder Krankenakten (Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Tauglichkeitsuntersuchungen, etc.), erfolgt ausschließlich auf Antrag und nur, soweit die Kosten nicht von einem vorrangig Verpflichteten übernommen werden. Für Dokumente von Behörden ist, soweit Kosten anfallen können, ein Antrag auf Kostenbefreiung bzw. -ermäßigung zu stellen.
- (3) Ist in diesem Zusammenhang die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Sachverständigen notwendig, können die Kosten als Zusatzleistung formlos beantragt werden.

V. Hilfe zur Verselbständigung

§ 26 Wohnungserstausstattung

- (1) Mit Beendigung einer unter § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie benannten Hilfe zur Erziehung in einer stationären Einrichtung, betreuten Wohnform oder Pflegefamilie kann im Rahmen der Verselbständigung ein Zuschuss für die Erstausstattung der ersten eigenen Wohnung gewährt werden. Als Voraussetzung muss die Hilfe mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt worden sein und nach Ende der Hilfe kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestehen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regel zur Mindestdauer der Hilfe abgewichen werden.
- (2) Der Antrag auf Verselbständigung muss vor Beendigung der Hilfe und Bezug der Wohnung beim zuständigen ASD / PKD gestellt werden. Dem Antrag ist der Mietvertrag sowie die Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. Der ASD leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an das SG WiJu / HzE weiter.
- (3) Die Hilfe zur Verselbständigung wird grundsätzlich als Pauschale gewährt, um die Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten zu unterstützen. Sie kann sowohl zur Ausstattung einer Wohnung als auch zur Leistung einer Kautions verwendet werden. Zur Erstausstattung einer Wohnung gehören dabei nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.
- (4) Die Höhe der Wohnungserstausstattung orientiert sich an der vom Sozialamt der Stadt Leipzig in ihrer Fachinformation zu den einmaligen Bedarfen festgelegten jeweils aktuell gültigen Pauschale für einen Ein-Personen-Haushalt.

VI. Krankenhilfe

§ 27 Allgemein

- (1) Bei der Gewährung von Hilfen nach §§ 19, 33 bis 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4, 41 SGB VIII besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Leistungen der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII. Die Gewährung von Krankenhilfe als Annexleistung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung erfolgt dabei in Anlehnung an den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen, wobei der notwendige Bedarf im Einzelfall anhand der medizinischen Erforderlichkeit bestimmt wird. Für den Umfang der Leistungen gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Die Krankenhilfe umfasst dabei nicht nur die regulären Leistungen der Krankenkassen, sondern muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe absichern.
Im Folgenden werden Richtwerte und Verfahrensweisen, welche über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen hinaus gelten, definiert.

§ 28 Krankenversicherung

- (1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenhilfe und keine vorrangigen Ansprüche auf Leistungen gegenüber einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, ist der Krankenversicherungsschutz gemäß § 40 SGB VIII durch das AJF sicherzustellen. Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung werden, soweit diese angemessen sind, übernommen.

§ 29 Zuzahlungen und Eigenbeteiligung

- (1) Alle bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V anfallenden Zuzahlungen nach dem SGB V sind als Leistung der Krankenhilfe zu gewähren. Dies betrifft auch alle krankenversicherten Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen, für welche der geltende Leistungskatalog der Krankenversicherung die Kosten nicht vollumfänglich deckt.
- (2) Die Höhe der Belastungsgrenze wird gemäß § 264 SGB V in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Satz 5 SGB V bestimmt, wobei mit Erreichen des gesetzlich bestimmten Grenzwertes ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der jeweiligen Krankenversicherung zu stellen ist.
- (3) Die klientenbezogenen Kosten nicht verschreibungspflichtiger Medikamente, Arznei, Heil- und Hilfsmittel werden ausschließlich bei Ausstellung einer ärztlichen Empfehlung durch ein Rezept bzw. eine schriftliche Stellungnahme übernommen. Die Übernahme sonstiger notwendiger und geeigneter Kosten muss schriftlich vorab beantragt und je nach Einzelfall geprüft werden.
- (4) Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung wird die zahnärztliche Versorgung einer medizinisch als notwendig befundenen kieferorthopädischen Behandlung gewährt bzw. fortgeführt, wobei der anfallende Eigenanteil gemäß § 29 SGB V durch das AJF übernommen wird. Nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung ist der geleistete Eigenanteil von der jeweiligen Krankenkasse zurückzufordern.

§ 30 Sehhilfen

- (1) Soweit die Anschaffung einer Sehhilfe (in der Regel einer Brille) notwendig ist und die Notwendigkeit von Arzt mittels Sehhilfeverordnung bestätigt wurde, kann auf Antrag eine Zuzahlung zur Sehhilfe maximal in Höhe des in Anlage 1 genannten Betrages übernommen werden. Von Satz 1 abweichender Bedarf kann im begründeten Einzelfall ebenfalls in angemessener Höhe übernommen werden. Sofern eine Beihilfe für die Anschaffung einer Brille gewährt wird, ist aus dem Beihilfebetrags eine Brillenversicherung zu finanzieren. Ersatzbeschaffungen bereits bezuschusster Brillen werden nicht übernommen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie zur Gewährung von Annexleistungen und Krankenhilfe in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in der vorliegenden Form tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Bisherige Regelungen zur Gewährung von Annexleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Stadt Leipzig in stationärer Unterbringung nach §§ 13 (3), 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2-4 und 41 sowie § 42 SGB VIII verlieren mit dem Abschluss dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.
- (3) Sofern bundesgesetzliche oder landesrechtliche Regelungen dieser Grundsatzvereinbarung ganz oder teilweise widersprechen, finden die davon betroffenen Vereinbarungsgegenstände keine bzw. nur ergänzende Anwendung

Dr. Nicolas Tsapos
Amtsleiter
Amt für Jugend und Familie

Anlage 1 – Übersicht der Beihilfen und Beträge

Annexleistungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 13 (3), 27 (2), 34, 35, 35a, 19, 41 SGB VIII		Stand 01.01.2023
	Anmerkung zum Verfahren	Beträge
Barbetrag (Taschengeld)	Gewährung als Pauschale (ohne Antragsverfahren)	Minderjährige laut geltendem Beschluss Landesjugendhilfeausschuss / Volljährige laut geltender Festlegung KSV Sachsen
Bekleidungsergänzung	Gewährung nach Bedarf (ohne Antragsverfahren)	max. 50,00 € pro Monat
Erstausstattung Bekleidung	auf Antrag (Anlage A2)	max. 200,- €
Geburtstags-/Weihnachtsbeihilfe	Gewährung (ohne Antragsverfahren)	max. 50,00 € je Anlass
Besondere Anlässe	Gewährung als Pauschale auf Antrag, Anmeldegebühren werden ggf. extra übernommen, <u>aber</u> : Gebührenermäßigung beachten bei ausschließlich privaten Feiern	max. 180,00 € ggf. zzgl. Gebühren in tats. Höhe hälft. Höhe (max. 90,- €)
Urlaubs- und Ferienbeihilfe		
- mit der Einrichtung	ohne Antrag	maximal 250,00 € pro Jahr
- mit der Herkunftsfamilie	auf Antrag (Anlage A2)	maximal 50,00 € pro Jahr
- sonstige Fahrten	auf Antrag (Anlage A2)	maximal 250,00 € pro Jahr
Klassenfahrt und eintägige Schulausflüge	mit Nachweis der Schule (Anlage A2)	nach Bedarf
Lehr- und Lernmittel	auf Antrag (Anlage A2)	Einzelanschaffung 20,00 € bis max. 100,00 €
Nachhilfeunterricht / Lernförderung	auf Antrag (Anlage A2, A3)	laut geltender RL BUT / derzeit 18,00 € pro Stunde
Freizeit / Hobby	auf Antrag (Anlage A2)	laut geltender RL BUT / derzeit 15,00 € pro Monat
Fahrtkosten:		
- Fahrkarten	ohne Antrag, außer Jahreskarten im lfd. SJ	laut geltendem Tarif des MDV
- mit PKW	auf Antrag (Anlage A2)	gemäß § 5 Abs.1 SächsRKG (derzeit 0,17 €) oder § 5 Abs. 2 SächsRKG (derzeit 0,30 €)
- Fahrdienste	auf Antrag (Anlage A4)	maximal 4,10 € / Kilometer
Kindertagesbetreuung	auf Antrag laut Betreuungsvertrag	laut geltendem Stadtratsbeschluss der Stadt Leipzig
Ausweisdokumente	auf Antrag (Anlage A2)	laut geltender PAuswGebV
Urkunden	auf Antrag (Anlage A2) Nachweis der Beihilfe bei Rechnungslegung	nach Bedarf
Dolmetscherleistung	auf Antrag (Anlage A2)	gemäß JVEG
Hilfe zur Verselbständigung	auf Antrag (Anlage A2)	gemäß Fachinformation Sozialamt zu einmaligen Bedarfen nach SGB XII, derzeit 1.367,- €

Annexleistungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33, 41 SGB VIII		Stand 01.01.2023
Erstausstattung einer Pflegestelle	auf Antrag (Anlage A2)	
- Mobiliar		maximal 550,00 € je Pflegekind
- Bekleidung		maximal 200,00 € je Pflegekind
Geburtstags-/Weihnachtsbeihilfe	Gewährung als Pauschale (ohne Antragsverfahren)	50,00 € je Anlass

Besondere Anlässe	Gewährung als Pauschale auf Antrag (Anlage A2) Anmeldegebühren werden ggf. extra übernommen, <u>aber</u> : Gebührenermäßigung beachten bei ausschließlich privaten Feiern	max. 180,00 € ggf. zzgl. Gebühren in tats. Höhe hälft. Höhe (max. 90,- €)
Urlaubs- und Ferienbeihilfe	Gewährung als monatliche Pauschale (ohne Antragsverfahren)	20,83 € pro Monat (maximal 250,00 € pro Jahr)
Klassenfahrt und eintägige Schulausflüge	mit Nachweis der Schule (Anlage A2)	Nach Bedarf
Lehr- und Lernmittel	auf Antrag (Anlage A2)	Einzelanschaffung 20,00 € bis-max. 100,00 €
Nachhilfeunterricht / Lernförderung	auf Antrag (Anlage A2)	<i>laut geltender RL BUT /</i> derzeit 18,00 € pro Stunde
Fahrtkosten: - Fahrkarten - mit PKW Fahrdienste	ohne Antrag, außer Jahreskarten im lfd. SJ auf Antrag (Anlage A2) auf Antrag (Anlage A4)	laut geltendem Tarif es MDV gemäß § 5 Abs.1 SächsRKG (derzeit 0,17 €) oder § 5 Abs. 2 SächsRKG (derzeit 0,30 €) maximal 4,10 € / Kilometer
Hilfe zur Verselbständigung	auf Antrag (Anlage A2)	gemäß Fachinformation Sozialamt zu einmaligen Bedarfen nach SGB XII, derzeit 1.367,- €

Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 19, 33 bis 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4, 41 SGB VIII		Stand 01.01.2023
Krankenversicherung	auf Antrag	jeweilige Beitragssatz
Zuzahlungen und Eigenbeteiligung	auf Antrag	nach Bedarf
Sehhilfe (Brille plus Versicherung)	auf Antrag	maximal 60,00 €



**Name des Trägers/der Pflegefamilie:
Straße des Trägers/der Pflegefamilie:
PLZ / Ort des Trägers/der Pflegefamilie:**

Stadt Leipzig
Amt für Jugend und Familie
Abteilung Allgemeiner Sozialdienst
Sozialbezirk
51.24 Pflegekinderdienst
.....
..... Leipzig

Rufnummer des Trägers/der Pflegeeltern für Rückfragen:
Ansprechpartner

Datum

Antrag auf Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII (außer Fahrdienst) / Krankenhilfeleistung gemäß § 40 SGB VIII

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bzw. Zuschuss

Art der Beihilfe/Zuschuss:

Antrag auf Gewährung einer Krankenhilfeleistung

Art der Leistung:

1. Vorname Name - Kind/Jugendliche/r

Geburtsdatum Kind/Jugendliche/r

--	--

2. Name des Leistungserbringers

Anschrift der Einrichtung/der Pflegefamilie

--	--

3. Begründung für Antrag auf Beihilfe / Zuschuss / Krankenhilfeleistung:

4. Höhe der Beihilfe / Zuschuss / Krankenhilfeleistung:

konkreter Betrag / Kostenvoranschlag

Anlage 3**Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung**

zur Vorlage bei der Stadt Leipzig, AJF für Annexleistungen nach § 39 SGB VIII

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Schule	
Bezeichnung	Anschrift

(Vom Fach- bzw. Klassenlehrer der Schule auszufüllen):
Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf in der Klassenstufe
im Fach/in den Fächern _____ empfohlene Wochenstunden _____
den _____ empfohlene Wochenstunden _____
den _____

Folgende Voraussetzungen werden bestätigt:

Die Lernförderung ist für das Erreichen der wesentlichen Lernziele im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geeignet.

Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Angeboten der Schule zur individuellen Förderung (z. B. Förderunterricht, Förderung im Rahmen von Ganztagsangeboten, Förderung bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen) zurückzuführen.

Es bestehen keine ausreichenden schulischen Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes.

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:	Ort, Datum
Frau _____ /Herr _____ Tele- fon _____	_____
	Stempel der Schule

Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers	

